



BREGTALKURIER



Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungs- planes „Schützenbach-West,

1. Änderung“

Furtwangen. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in öffentlicher Sitzung am 23. März 1999 den Bebauungsplan „Schützenbach-West, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht auf den Grundstücken Gemarkung Furtwangen, Flst. Nr. 611/20 und 611/19 eine MI-Nutzung vor. Der Plan enthält weiterhin auf Flst. Nr. 611 eine der jetzigen Nutzung entsprechende Ausweisung mit GE1. Auf dem Grundstück Flst. Nr. 416 soll eine bauliche Nutzung als MD möglich sein und Restflächen als Grünflächen und Pferdekoppel genutzt werden.

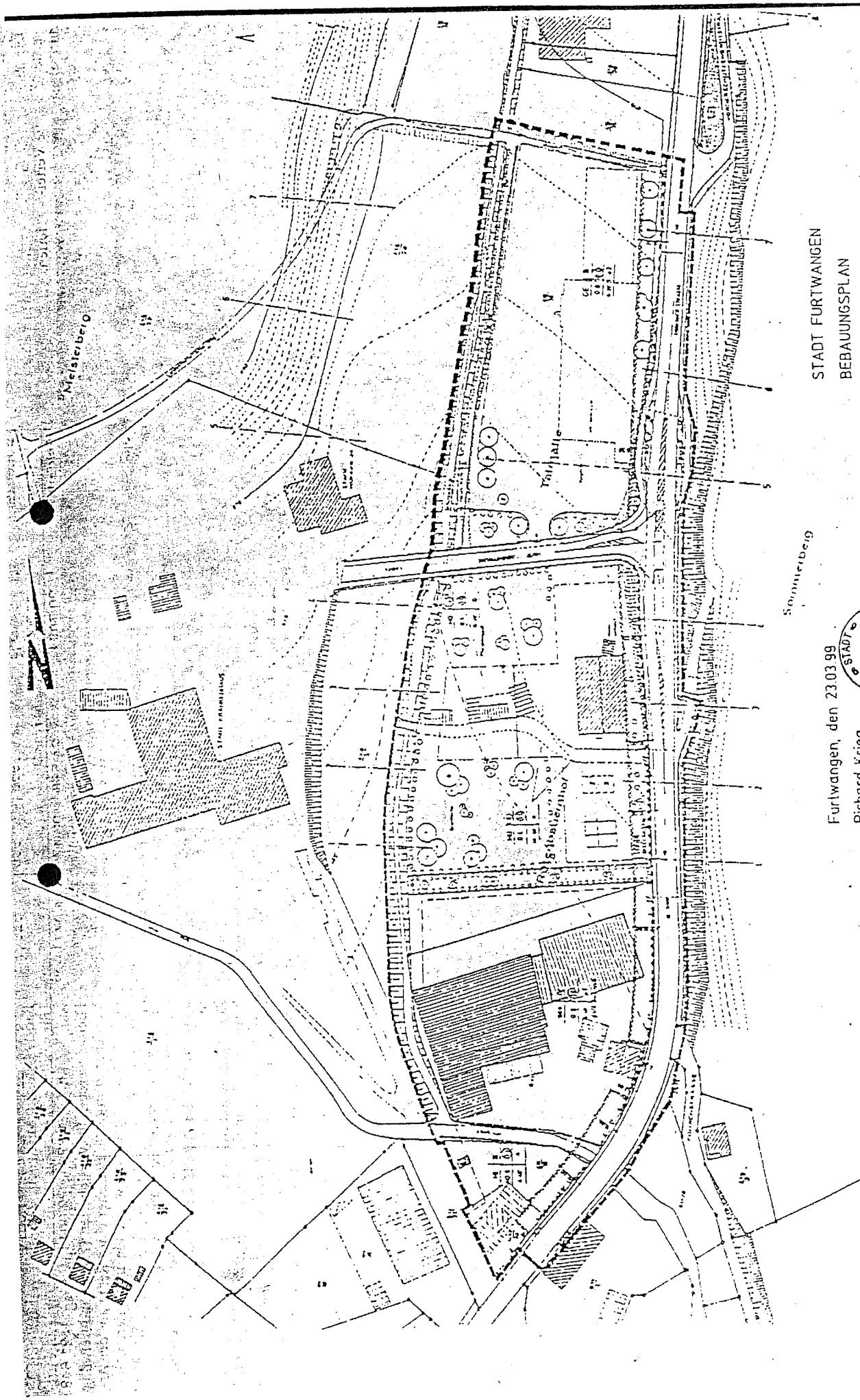
Für das Grundstück Flst. Nr. 416/36 soll eine gewerbliche Nutzung mit drei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Geschoßflächenzahl von 2,0, Flachdachbauweise von 0 - 25° bei offener Bauweise mit einer Baukörperlänge von maximal 110 m ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan „Schützenbach-West, 1. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauamt, I. OG, Zimmer 102, Furtwangen im Schwarzwald, eingesehen werden. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Richard Krieg
Bürgermeister



STADT FURTWANGEN
 BEBAUUNGSPLAN
 Schützenbach-West
 1. Änderung

Furtwangen, den 23.03.99

Richard Krieg
 Bürgermeister.

Sommerberg

